



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

| | | |
|--|---|-------------------|
| Nr: 26/Jahrgang 2016 | Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister | 30.09.2016 |
| Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit. | | |

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen David Nanetashvili, Mintarder Straße 55, 45481 Mülheim an der Ruhr unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006227591/64 am 13.09.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.09.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei dem Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.09.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

Kowalski

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Fikret Murina, Akazienallee 111, 46045 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-

32.4.005199928/64 am 08.08.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 08.08.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei dem Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.09.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

Kowalski

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Raimond Cociu, Rheingoldstraße 16, unter dem Aktenzeichen 32-32.4005199560/30 am 19.08.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen

Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.08.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei dem Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.09.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

Krzisowski

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Matei Gabor, Landgrafenstraße 32, 44652 Herne unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006230897/44 am 22.09.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 22.09.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei dem Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.09.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

Knappen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Vadim Macovei, Zum Türkenplatz 22, 59457 Werl, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005200391/25 am 13.09.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.09.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei dem Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.09.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

Heilmann

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Vadim Macovei, Zum Türkenplatz 22, 59457 Werl, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005200531/35 am 05.09.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 05.09.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei dem Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.09.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

Ringler

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Herrn Sorin Guta, UNBEKANNT unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-LM 890 am 29.08.2016 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.09.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gewerbsteuerbescheides

Die Gewerbesteuer- und Messbetragsbescheide für 2012 und 2013 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/2311205100000 für Herrn Hilmi Isilak können nicht zugestellt werden, weil dieser unbekannt verzogen ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gem. § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt. Die Bescheide können von dem Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Abteilung Gemeindesteuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.09.2016

Der Oberbürgermeister
I.A.

Freyer

Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Jugendstadtrates in der Stadt Mülheim an der Ruhr - Ersatzbestimmung nach der Wahlordnung für die Wahl des Jugendstadtrates -

Die Vertreterin des Jugendstadtrates Svenja Kawohl hat mit Datum vom 07.09.2016 mit sofortiger Wirkung auf ihr Mandat im Jugendstadtrat der Stadt Mülheim an der Ruhr verzichtet.

Das freigewordene Mandat ist nach der in der Sitzung des Wahlausschusses am 17.06.2015 gebildeten Reserveliste neu zu besetzen. Danach ist Timon Rhein, Essener Str. 56, 45470 Mülheim an der Ruhr, (Platz 1 der Reserveliste für die Gymnasien) als Nachfolger für Svenja Kawohl zum Vertreter in den Jugendstadtrat gewählt. Timon Rhein hat die Wahl mit Erklärung vom 09.09.2016 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mülheim an der Ruhr, den 14.09.2016

Der Oberbürgermeister

und Wahlleiter

I. A.

Altenbach

Öffentliche Bekanntmachung der Zwölfte Änderungssatzung vom 27.09.2016 zur Hundesteuersatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22. Dezember 1998 in Form ihrer Elften Änderungssatzung vom 01. Oktober 2015

Zwölfte Änderungssatzung vom 27.09.2016 zur Hundesteuersatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22. Dezember 1998 in Form ihrer Elften Änderungssatzung vom 01. Oktober 2015

Gemäß der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am xx.xx.2015 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 8 Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 erhält die nachfolgende folgende Fassung. Die bisherigen Sätze 3 bis 5 entfallen.

„Bei bereits zur Hundesteuer veranlagten Tieren kann auf Antrag des Steuerschuldners die Hundesteuer abweichend von § 8 Absatz 2 Satz 1 zum 15. eines jeden Monats entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise beginnt mit dem 01. des auf den Antragsmonat folgenden Monats und bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Bei Neuanmeldungen von bisher nicht versteuerten Tieren beginnt die beantragte Zahlungsweise zeitgleich mit dem Beginn der Steuerpflicht.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Zwölfte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 27.12.1998 in Form ihrer Elften Änderungssatzung vom 01.10.2015

wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 27.09.2016
Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mülheim an der Ruhr

Das Bürgeramt als Meldebehörde weist auf Folgendes hin:

Im Melderegister sind die persönlichen Daten (Name, Anschriften, Geburtsdatum und weitere Daten) jedes gemeldeten Einwohners gespeichert.

Gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften in besonderen Fällen besteht ein Widerspruchsrecht. Im Falle eines Widerspruchs wird im Melderegister eine Übermittlungssperre gesetzt:

- Gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes) kann Widerspruch erhoben werden.
- Die Meldebehörde darf Daten aus Anlass von Ehejubiläen nur an Mandatsträger sowie Presse oder Rundfunk übermitteln, sofern die Betroffenen keinen Widerspruch gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG eingelegt haben.
- Die Meldebehörde darf Daten aus Anlass von Altersjubiläen nur an Mandatsträger sowie Presse oder Rundfunk übermitteln, sofern der/die Betroffene keinen Widerspruch gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG eingelegt hat.
- Gleiches gilt in Bezug auf die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern in Buchform verwendet werden (§ 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 des BMG).
- Gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der

meldepflichtigen Person angehören, kann Widerspruch gemäß § 42 Abs. 3, Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG eingelegt werden. Familienangehörige im Sinne des Absatzes 2 sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

- Es kann gemäß § 50 Abs. 1 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 5 BMG auch Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene erhoben werden.
- Seit 01.11.2015 ist gemäß § 44 Abs. 3 BMG die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft nur zulässig, wenn die Auskunft verlangende Person oder Stelle erklärt, dass die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden, es sei denn, dass die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ihre generelle Einwilligung zur Übermittlung der Daten für diese Zwecke ausdrücklich erteilt hat oder die Auskunft verlangende Person oder Stelle gesondert erklärt, dass ihr eine Einwilligung der betroffenen Person auf die Einholung der Melderegisterauskunft für diese Zwecke vorliegt.
- Nach Erklärung der Einwilligung wird im Melderegister ein entsprechender Vermerk gesetzt.

Der Widerspruch oder die Einwilligung kann sowohl schriftlich als auch persönlich zur Niederschrift beim Bürgeramt der Stadt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, 45468 Mülheim an der Ruhr eingereicht werden.

Ein entsprechender Vordruck kann auch im Internet unter <http://www.muelheim-ruhr.de>, unter dem Suchbegriff „Datenschutzerklärung für Meldedaten“ abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.09.2016
Der Oberbürgermeister
I.A.
Kleibrink

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld Teil II, Feld 12, Grabstellen-Nr. 0001 bis Grabstellen-Nr. 0320 des Hauptfriedhofes

Die letzte Ruhezeit des Reihengrabfeldes Teil II, Feld 12, **von Grabstellen-Nr. 0001 bis Grabst.-Nr. 0320** auf dem Hauptfriedhof lief am **30.05.2016** ab. Am **01.09.2016** wurde ein Hinweisschild auf dem Gräberfeld aufgestellt. Die Grabstellen sind bis zum **01.03.2017** abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können von dem Oberbürgermeister, Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, nach § 15 Abs. 6 der Satzung vom 19.12.2013 für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 37/2013, anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.09.2016
Der Oberbürgermeister
I. A.
Möller

Bekanntmachung

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Leineweberstraße/ Althofstraße – Innenstadt 38“

vom 26.09.2016

I

Der Planungsausschuss hat am 20.09.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

"Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungspla-

nes „Leineweberstraße / Althofstraße – Innenstadt 38“. Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 2b BauGB aufgestellt werden. Der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan gekennzeichnet (Anlage).

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorgesehenen Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde."

II

Der Zielplan über die Einleitung des Bebauungsplanes „Leineweberstraße/Althofstraße – Innenstadt 38“ wird unter Darlegung der Planungsziele in der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung veröffentlicht.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S. 496) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 26.09.2016
Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

Bekanntmachung

Öffentlichkeitsbeteiligung für den
Bebauungsplan „Leineweberstraße/Althofstraße –
Innenstadt 38“

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.09.2016 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplan „Leineweberstraße/Althofstraße – Innenstadt 38“ folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

Der Bebauungsplan soll die Ansiedlungswünsche von Vergnügungsstätten so steuern, dass dieser Bereich weiterhin frei von Vergnügungsstätten bleibt.

II

Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 04.10.2016 bis einschließlich 18.10.2016** im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung ausgehängt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit stehen

| | |
|-------------------------------------|------------|
| <u>montags bis mittwochs:</u> | <u>von</u> |
| <u>7.30 Uhr bis 15.30 Uhr</u> | |
| <u>donnerstags:</u> | <u>von</u> |
| <u>8.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie</u> | |
| <u>freitags:</u> | <u>von</u> |
| <u>8.00 Uhr bis 12.30 Uhr</u> | |

Dienstkräfte des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage – linke Flurseite, zur Verfügung.

Bis zum Ende der Frist können Einzelgespräche geführt und etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgetragen werden.

Bei Bedarf können unter der Telefonnummer 0208 / 455 – 6138/6105 (Frau Tuschen/Herr Urbanski) weitere Termine vereinbart werden.

Schriftliche Äußerungen können bis zum Ende des für die Anhörung festgelegten Zeitraumes an den Oberbürgermeister (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet werden.

Nähere Einzelheiten zur Planung können ab dem 04.10.2016 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.09.2016
Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr
über eine Veränderungssperre Nr. 40
für den Bereich des Bebauungsplanes „Leinewe-
berstraße/Althofstraße – Innenstadt 38“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S. 496), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 22.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.09.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Leineweberstraße/Althofstraße – Innenstadt 38“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre erlassen.

Ein Plan mit Darstellung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- b. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- c. Unterhaltungsarbeiten und
- d. die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Diese Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 BauGB tritt die Veränderungssperre vorher außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der Satzung und der Übersichtsplan über den Bereich der Veränderungssperre Nr. 40 sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Dieser Bekanntmachung ist ein Übersichtsplan über den Bereich der Veränderungssperre beigelegt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

Mülheim an der Ruhr, den 26.09.2016

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,



Stand: August 2016

Bekanntmachung

Änderung des Bebauungsplanes „Wetzmühlenstraße – U 5 (Verfahrensbezeichnung: U 5/I)“

vom 26.09.2016

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.09.2015 die Änderung des Bebauungsplanes „Wetzmühlenstraße – U 5 (Verfahrensbezeichnung: U 5/I)“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 a BauGB durchgeführt. Dementsprechend wurde auch von einer förmlichen Umweltprüfung und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Betroffene Umweltbelange wurden jedoch in das Verfahren eingestellt.

II

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss über die Änderung des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann die Änderung des Bebauungsplanes und seine Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - d) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - e) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

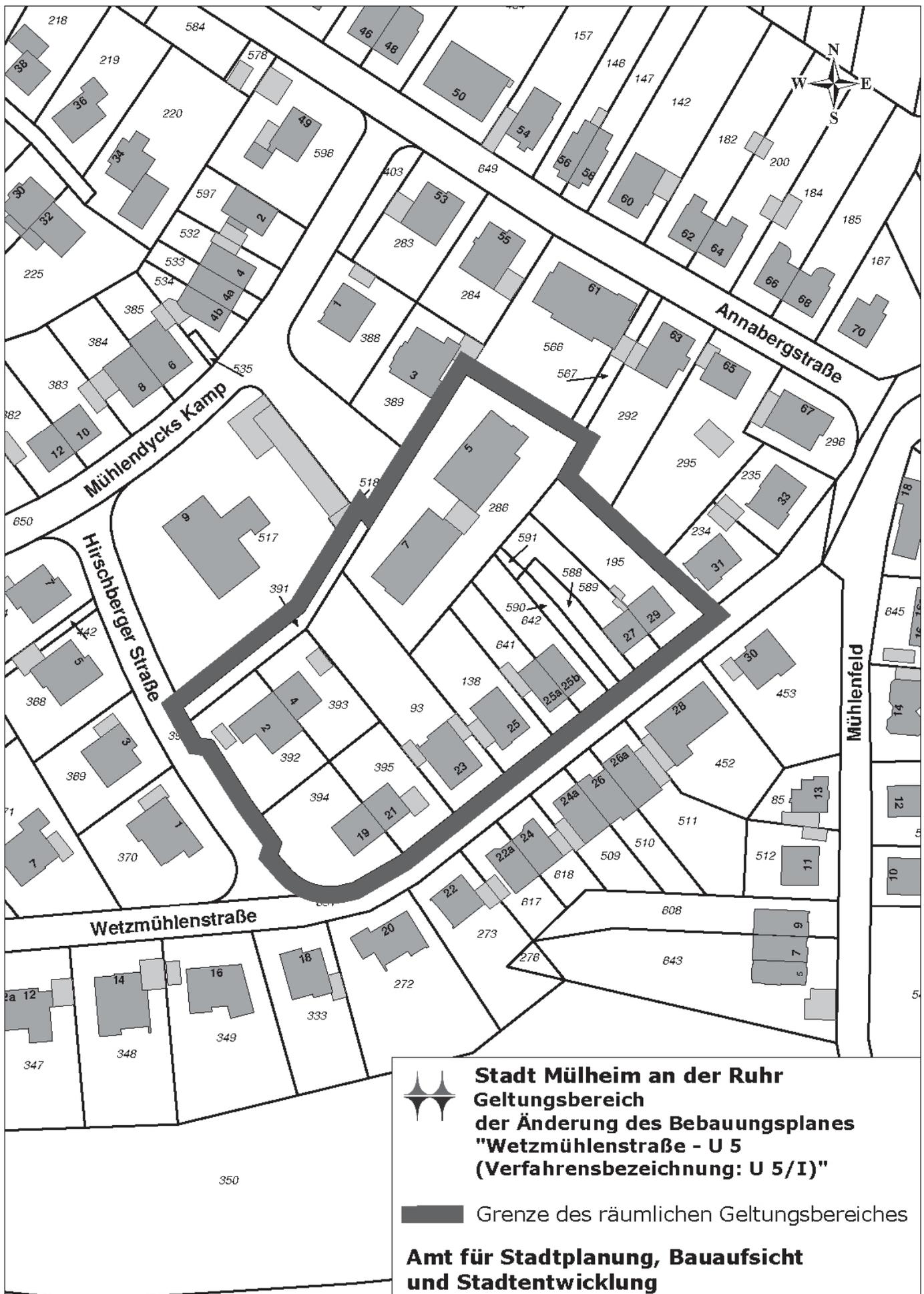
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 26.09.2016

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten




Stadt Mülheim an der Ruhr
Geltungsbereich
der Änderung des Bebauungsplanes
"Wetzmühlenstraße - U 5
(Verfahrensbezeichnung: U 5/I)"


 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht
und Stadtentwicklung

Zeichnerische Ausarbeitung: 62 - 12 M. Müller Tel.: 6272 Stand: 05.2016

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Prinzenhöhe – M 24“

vom 26.09.2016

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 den Bebauungsplan „Prinzenhöhe – M 24“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes „Prinzenhöhe – M 24“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus,

Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - f) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - g) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

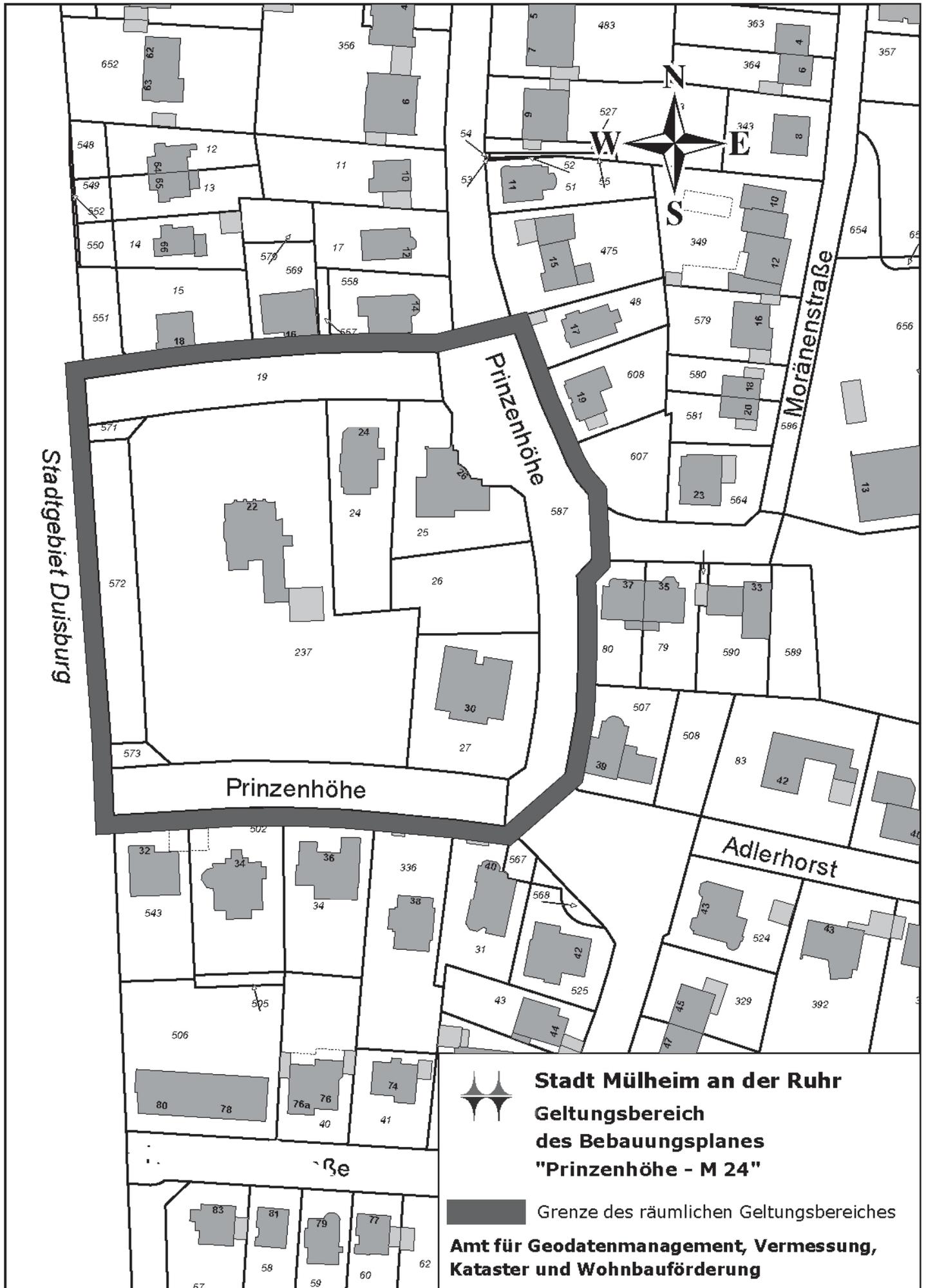
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 26.09.2016

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Bekanntmachung
über die Benennung von Straßen, Wegen,
Plätzen,
Brücken und Grünanlagen

Die Bezirksvertretung 1 hat in ihrer Sitzung am 13.09.2016 beschlossen, die in der Anlage gekennzeichnete Verlängerung der Straße „Mühlenfeld“ ebenfalls in

„ Mühlenfeld “

zu benennen.

Mülheim an der Ruhr, den 19.09.2016
Der Oberbürgermeister
I. A.

Busch

| <u>Inhalt</u> | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (David Nanetashvili) | 462 |
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Fikret Murina) | 462 |
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Raimond Codiu) | 462 |
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Matei Gabor) | 463 |
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Vadim Macovei) | 463 |
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Vadim Macovei) | 463 |
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sorin Guta) | 464 |
| Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Hilmi Isilak) | 464 |
| Bekanntmachung zur Wahl des Jugendstadtrates | 464 |
| Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung | 465 |
| Öffentliche Bekanntmachung des Bürgeramtes | 466 |
| Ablauf von Ruhefristen auf Reihengräbern | 467 |
| Einleitungsverfahren Bebauungsplan | 467 |
| Öffentlichkeitsbeteiligung Bebauungsplan | 468 |
| Veränderungssperre Bebauungsplan | 470 |
| Änderung eines Bebauungsplans | 472 |
| Bekanntmachung Bebauungsplan | 476 |
| Bekanntmachung über Benennungen | 479 |